SATZUNG

des Kreisverbandes Ostholstein der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Landesverband Schleswig-Holstein und seiner Ortsvereine

beschlossen auf dem Fusionierungskreisparteitag am 17. Oktober 1970 in Neustadt,

geändert auf dem ordentlichen Kreisparteitag am 4. April 1981 in Grömitz,

geändert auf dem ordentlichen Kreisparteitag am 2. Juni 1985 in Sereetz,

geändert auf dem ordentlichen Kreisparteitag am 1. Juli 1989 in Eutin,

geändert auf dem ordentlichen Kreisparteitag am 12. Juni 1993 in Eutin,

geändert auf dem ordentlichen Kreisparteitag am 17. Juni 1995 in Malente,

geändert auf dem außerordentlichen Kreisparteitag am 30. November 2002 in Lensahn,

geändert auf dem ordentlichen Kreisparteitag am 14. Februar 2009 in Grömitz,

geändert auf dem außerordentlichen Kreisparteitag am 16. Januar 2010 in Grömitz,

geändert auf dem ordentlichen Kreisparteitag am 20. April 2013 in Grömitz,

geändert auf dem ordentlichen Kreisparteitag am 12. Juni 2021 (DIGITALER KREISPARTEITAG mit anschl. Urnenwahl)

Bereich und Sitz

§ 1

Der Kreisverband Ostholstein der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) umfasst das Gebiet des Kreises Ostholstein. Sein Sitz ist Eutin.

Parteizugehörigkeit

§ 2

Für die Parteizugehörigkeit gelten die Bestimmungen des Organisationsstatuts der Partei.

Gliederung

§ 3

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine und Stützpunkte. In dieser Gliederung vollzieht sich die politische Willensbildung des Kreisverbandes.
- (2) Die Ortsvereine werden vom Kreisvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt. Ein Ortsverein soll das Gebiet der politischen Gemeinde umfassen.
- (3) In Gemeinden mit geringer Mitgliederzahl mindestens fünf kann der Kreisvorstand Stützpunkte bilden. Sie sollen organisationsmäßig möglichst dem nächstgelegenen Ortsverein angeschlossen werden.
- (4) Besteht in einer Gemeinde mit großem Gemeindegebiet (Großgemeinde) das Bedürfnis, an einzelnen Orten die Mitglieder organisationsmäßig zusammenzufassen, so kann der Vorstand des Ortsvereins für Orte, in denen mindestens fünf Mitglieder wohnen, Stützpunkte bilden.
- (5) Der Kreisvorstand kann mehrere Ortsvereine zum Zwecke der Koordination in regionale Arbeitsgebiete zusammenfassen. Sie wählen auf Vorschlag des Kreisvorstandes eine*n Koordinator*en

Parteigeschäfte

§ 4

Der Kreisverband und die Ortsvereine führen die Parteigeschäfte nach den Bestimmungen dieser Satzung und in Übereinstimmung mit dem Organisationsstatut der Partei und der Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein der SPD. Führen Ortsvereine die Parteigeschäfte nach eigenen Satzungen (§ 24 Abs. 1), so dürfen diese auch zur Satzung des Kreisverbandes nicht im Widerspruch stehen.

Parteiämter

§ 5

- (1) FunktionärIn der Partei ist, wer von der zuständigen Parteikörperschaft für eine bestimmte Funktion gewählt worden ist.
- (2) Als VertreterIn der Partei gilt nur, wer durch die Parteiorganisation dazu beauftragt wurde.
- (3) In Funktionen und Mandaten des Kreisverbandes müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sein.

Zuständigkeit und Verfahren bei Wahlen § 6

- (1) KandidatInnen für die Gemeindevertretungen werden von den Ortsvereinen aufgestellt.
- (2) Stützpunkte gemäß § 3 Abs. 1 stellen die KandidatInnen für ihre Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Ortsvereins-Vorstand, dem sie angeschlossen sind, auf.
- (3) KandidatInnen für den Kreistag werden auf einem Kreisparteitag unter Berücksichtigung der Vorschläge der Ortsvereine aufgestellt.
- (4) WahlkreisbewerberInnen für den Bundestag und den Landtag werden durch die örtlich zuständigen Organisationsgliederungen des Wahlkreises im Benehmen mit dem Kreisvorstand, dem Landesvorstand bzw. dem Parteivorstand gewählt; dabei ist ein einheitlicher Delegiertenschlüssel anzuwenden.
- (5) Für Wahlen gilt die Wahlordnung der SPD.
- (6) Die Wahl des Kreisvorstands erfolgt durch den Kreisparteitag in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge der Nennung in § 16 Abs. 1. Die Wahlen zu a), c) und d) erfolgen in Einzelwahl, zu b) und e) in Listenwahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Delegierten erhalten hat.
- (7) Im zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit.
- (8) Im geschäftsführenden Kreisvorstand sollen Männer und Frauen mindestens zu 40 % vertreten sein. Unter den Mitgliedern des Kreisvorstands insgesamt müssen Männer und Frauen zu 40 % vertreten sein. Bei der Festlegung der für jedes Geschlecht geltenden Mindestzahl werden die in den vorherigen Einzelwahlen gewählten Frauen und Männer angerechnet.
- (9) Die Abstimmung über Wahlvorschläge ist geheim.

- (10) Die Wahlgesetze sind zu beachten.
- (11) Eine einheitliche Beteiligung an kommunalen Wählergemeinschaften ist nur dann möglich, wenn eigene Parteilisten nicht bestehen und der Kreisvorstand im Benehmen mit dem Landesvorstand seine Zustimmung erteilt.

Beiträge, Abrechnungen, Geschäftsjahr § 7

- (1) Die Abrechnung erfolgt nach der Satzung und den Richtlinien des Landesverbandes.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Berichterstattung

§ 8

- (1) Die Berichtszeit des Kreisverbandes läuft von Kreisparteitag zu Kreisparteitag, die Berichtszeit des Ortsvereins von Jahreshauptversammlung zu Jahreshauptversammlung.
- (2) Die Ortsvereine berichten jährlich über ihre Tätigkeit an den Kreisvorstand.

Kreisparteitag

§ 9

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er setzt sich zusammen aus:
 - 1. den von den Ortsvereinen gewählten Delegierten. Die Verteilung der Delegierten auf die Ortsvereine erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den beiden letzten vorangegangenen Vierteljahren vor dem Kreisparteitag Beiträge abgerechnet worden sind. Auf die ersten angefangenen 15 Mitglieder entfällt 1 Delegierter. Ortsvereine mit 16 bis 30 Mitgliedern haben 2 Delegierte. Je weitere angefangene 30 Mitglieder haben die Ortsvereine eine/n Delegierte/n mehr. Ersatzdelegierte sind von den Ortsvereinen in ausreichender Zahl zu wählen. Bei Verhinderung von Delegierten rücken Ersatzdelegierte in der von den Ortsvereinen festgelegten Weise nach; Veränderungen müssen dem Kreisparteitag bekannt gegeben werden
 - 2. sowie je zwei Delegierten der im Kreisgebiet vertretenden Arbeitsgemeinschaften.
- (2) Mit beratender Stimme nehmen am Kreisparteitag teil:
 - 1. die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes,

- 2. die Mitglieder der Kreistagsfraktion,
- 3. die Vorsitzenden der Arbeitsgebiete (§ 3 Abs. 5),
- 4. der/die LandrätIn, sofern er/sie Mitglied in einem Ortsverein des Kreisverbandes ist,
- 5. die im Gebiet des Kreisverbandes gewählten oder wohnhaften Mitglieder des Bundestages und des Schleswig-Holsteinischen Landtages,
- 6. der/die GeschäftsführerIn oder die MitarbeiterInnen der Kreisgeschäftsstelle,
- 7. die RevisorInnen,
- 8. die vom Kreisvorstand berufenen ParteitagsreferentInnen.

Ordentlicher Kreisparteitag Einberufung, Anträge, Verfahren, Aufgaben § 10

- (1) Der Kreisparteitag findet alle zwei Jahre statt. Er wird vom Kreisvorstand einberufen.
- (2) Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung hat mindestens sechs Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Vorstände der Ortsvereine zu erfolgen. Anträge aus den Ortsvereinen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Kreisparteitag beim Kreisvorstand eingegangen sein. Dieser gibt sie nach Ablauf der Antragsfrist den Ortsvereinen bekannt.
- (3) Antragsberechtigt zum Kreisparteitag sind der Kreisvorstand, die Ortsvereine, die Arbeitsgemeinschaften und die einzelnen Delegierten mit Stimmrecht.

§ 11

- (1) Der Kreisparteitag prüft durch eine von ihm zu wählende Mandatsprüfungskommission die Legitimation der TeilnehmerInnen, wählt sein Präsidium und beschließt die Geschäftsordnung.
- Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.
- (2) Über die Verhandlungen des Kreisparteitages wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder des Präsidiums des Kreisparteitages zu beurkunden. Das Protokoll geht den Ortsvereinen zu.

- (1) Zu den Aufgaben des Kreisparteitages gehören:
 - 1. Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes, der RevisorInnen, der Kreistagsfraktion, der Arbeitsgemeinschaften und der hauptamtlichen MandatsträgerInnen. Die Berichte sind nach Möglichkeit schriftlich zu geben und den Ortsvereinen und Delegierten rechtzeitig zuzustellen. Der Bericht des Kreisvorstandes ist zudem mündlich zu geben.
 - 2. Aussprache und gegebenenfalls Beschlussfassung über die Berichte nach Ziff. 1 sowie Fragen an den Kreisvorstand.
 - 3. Wahl des Kreisvorstandes, der RevisorInnen und der Schiedskommission beim Kreisverband,
 - 4. Wahl der Delegierten des Kreisverbandes zu Landesparteitagen,
 - 5. Wahl der Mitglieder des Landesparteirates, soweit dies von der Satzung der SPD Schleswig-Holstein vorgesehen wird.
 - 6. Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge,
 - 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern des Kreisvorstandes.
- (2) Der Kreisparteitag entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Wahlen sind geheim. Entfallen bei einer Wahl gleich viele Stimmen auf mehrere KandidatInnen, findet Stichwahl statt.

Außerordentlicher Kreisparteitag § 13

- (1) Ein außerordentlicher Kreisparteitag ist vom Kreisvorstand einzuberufen:
 - 1. auf einen mit mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvor-standes gefassten Beschluss,
 - 2. auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Ortsvereine.
- (2) Die Einberufung des außerordentlichen Parteitages soll mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge müssen mindestens eine Woche vor dem Kreisparteitag beim Kreisvorstand eingegangen sein. Dieser gibt sie nach Ablauf der Antragsfrist den Ortsvereinen bekannt.
- (3) Das Antragsrecht folgt § 10 Abs. 3
- (4) Der Außerordentliche Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Nachwahlen für den Kreisvorstand durchführen, wenn seit dem letzten

Kreisparteitag Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind. Die Wahlperiode aller Kreisvorstandsmitglieder endet mit dem folgenden Ordentlichen Kreisparteitag.

Mitgliederversammlung § 14

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern des SPD Kreisverbandes zusammen.
- (2) Mit beratender Stimme nehmen an der Mitgliederversammlung teil, soweit sie nicht ohnehin Mitglied des SPD-Kreisverbandes sind:
 - 1. der sozialdemokratische Landrat /die sozialdemokratische Landrätin
 - 2. die im Gebiet des Kreisverbandes gewählten oder wohnhaften hauptamtlichen MandatsträgerInnen
 - 3. die MitarbeiterInnen der Kreisgeschäftsstelle, sofern sie nicht Mitglied in einem Ortsverein des Kreisverbandes sind,
 - 4. die vom Kreisvorstand berufenen ParteitagsreferentInnen
- (3) Die Mitgliederversammlung kann an Stelle eines Außerordentlichen Kreisparteitags sowie zu aktuellen Fragen einberufen werden.

Einberufung, Anträge Verfahren der Mitgliederversammlung § 15

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Kreisvorstand einzuberufen
 - 1. auf einen mit mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes gefassten Beschluss,
 - 2. auf Antrag von einem Drittel der Ortsvereine des Kreisverbandes,
- (2) Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung hat mindestens sechs Wochen vorher, durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder des Kreisverbandes zu erfolgen.
- (3) Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind der Kreisvorstand, die Ortsvereine, die Arbeitsgemeinschaften und die einzelnen Mitglieder.
- (4) Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingegangen sein. Dieser gibt sie nach Ablauf der Antragsfrist den mit E-Mail-Adresse erfassten Mitgliedern zur Kenntnis. Für alle interessierten Mitglieder sind in der Kreisgeschäftsstelle Antragspakete vorzuhalten, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Satzungsändernde Anträge und Wahlen bleiben dem Kreisparteitag vorbehalten.
- (6) Die Mitgliederversammlung prüft durch eine von ihr zu wählende Mandatsprüfungs-kommission die Legitimation der TeilnehmerInnen, wählt ihr Präsidium und beschließt die Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgte.
- (7) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder des Präsidiums der Mitgliederversammlung zu beurkunden. Das Protokoll geht den Ortsvereinen zu.

Kreisvorstand § 16

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau,
- b) drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der SchatzmeisterIn,
- d) dem/der SchriftführerIn,
- e) fünf BeisitzerInnen, denen bestimmte Aufgaben nach der Geschäftsordnung des Kreisvorstandes übertragen werden können.
- (2) Mit beratender Stimme gehören dem Kreisvorstand an, sofern sie nicht gemäß Abs. 1 gewählt sind,
- a) der/die LandrätIn oder seine/ihre VertreterInnen, sofern sie Mitglied in einem Ortsverein sind,
- b) der/die KreispräsidentIn und seine/ihre VertreterInnen, sofern sie Mitglieder in einem Ortsverein sind,
- c) der/die Vorsitzende der Kreistagsfraktion,
- d) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
- e) die in § 9 Abs. 2, Ziff. 2 bis 7 aufgeführten TeilnehmerInnen am Kreisparteitag.
- (3) Der Kreisvorstand kann weitere beratende Mitglieder kooptieren, wenn ihnen bestimmte Aufgaben übertragen werden sollen.
- (4) Wahlvorschläge müssen alle KandidatInnen in alphabetischer Folge aufführen.

(5) Der Parteitag beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen. Die Regelungen des Organisationsstatuts, der Wahl- und Schieds- und Finanzordnung, die den bzw. die Vorsitzende/n betreffen, gelten für die beiden Vorsitzenden entsprechend.

Aufgaben des Kreisvorstandes § 17

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Kreisparteitage und Mitgliederversammlungen verantwortlich. Er kann von den Ortsvereinen Berichte anfordern und auch mit einzelnen Mitgliedern an allen Zusammenkünften der Ortsvereine beratend teilnehmen.
- (2) Der Kreisvorstand berät sich halbjährig bei einer Ortsvereinskonferenz mit den Vorsitzenden der Ortsvereine.
- (3) Die Beschlüsse des Kreisvorstandes sowie laufende und besonders dringliche Kreisvorstandsgeschäfte führt der geschäftsführende Kreisvorstand durch. Ihm gehören an:
 - der/die Vorsitzende,
 - die stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/die SchatzmeisterIn,
 - der/die SchriftführerIn,
- (4) Kreisvorstand und geschäftsführender Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Liegt eine Beschlussfähigkeit nicht vor, so ist die Einladung mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zu wiederholen. Der Kreisvorstand bzw. der geschäftsführende Kreisvorstand werden dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Arbeitsgemeinschaften § 18

- (1) Für besondere Aufgaben kann der Kreisvorstand nach den Richtlinien des Parteivorstandes Arbeitsgemeinschaften bilden.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaften führen mindestens alle zwei Jahre eine Kreiskonferenz durch. Dort sind ein Vorstand, Delegierte für die Landeskonferenzen und für den Kreisparteitag zu wählen.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaften führen ihre Kreiskonferenzen in eigener Verantwortung durch. Der kreisvorstand ist vorher zu benachrichtigen.

(4) Der Kreisvorstand berät jährlich über die Mittel, die den Arbeitsgemeinschaften zur Verfügung gestellt werden.

RevisorInnen

§ 19

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung beim Kreisvorstand werden drei RevisorInnen gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören oder Angestellte der Partei sein. Sie sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (2) Die RevisorInnen prüfen die Kassengeschäfte jährlich. Beanstandungen sind umgehend dem Kreisvorstand mitzuteilen.
- (3) Der Bericht der RevisorInnen über die Kassenführung des Kreisvorstandes bildet die Grundlage für die Entlastung des Kreisvorstandes durch den Kreisparteitag. Die RevisorInnen sind an die Vertraulichkeit gebunden.

Schiedskommission § 20

- (1) Für die Schiedskommission beim Kreisverband werden:
 - a) ein/e Vorsitzende/r,
 - b) zwei StellvertreterInnen sowie
 - c) vier weitere Mitglieder gewählt.

Sie entscheidet in der Besetzung mit einem/r Vorsitzenden und zwei BeisitzerInnen.

- (2) Die Schiedskommission wird vom Kreisparteitag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Mitgliederentscheid § 21

- (1) Ein Mitgliederentscheid für den Bereich des Kreisverbandes findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Dieses kommt zustande, wenn es von fünf Prozent der Mitglieder unterstützt wird.
- (2) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es

- a) ein Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit,
- b) der Kreisvorstand mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschließt oder wenn es
- c) mindestens zwei Fünftel der Ortsvereine beantragen.

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Der Kreisvorstand kann einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

- (3) Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber 25 Prozent der stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt haben.
- (4) Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag mit Zweidrittelmehrheit eine andere Entscheidung treffen. Danach genügt die einfache Mehrheit.

Satzungen der Ortsvereine § 22

- (1) Die Ortsvereine können die Parteigeschäfte nach eigenen Satzungen führen, die nicht im Widerspruch zur Satzung des Landesverbandes oder Kreisverbandes stehen dürfen.
- (2) Für Ortsvereine, die von der Möglichkeit des Absatzes 1 keinen Gebrauch machen, gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 26.

Hauptversammlung § 23

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Sie soll jährlich, muss aber mindestens alle zwei Jahre als Jahreshauptversammlung stattfinden.
- (2) Die Einberufung einer Hauptversammlung hat mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder zu erfolgen. Sie obliegt dem Vorstand des Ortsvereins oder dem Kreisvorstand aus wichtigem Grund.
- (3) Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse sind durch den/die Vorsitzende/n und den/die SchriftführerIn zu beurkunden.
- (4) Hauptversammlungen sind vom Vorstand des Ortsvereins einzuberufen:
 - 1. auf einem mit mehr als der Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes gefassten Beschluss,

2. auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder.

Aufgaben der Hauptversammlung § 24

- (1) Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:
 - Entgegennahme der Berichte des Ortsvereinsvorstandes, der RevisorInnen, des/der Vorsitzenden der Fraktion der Gemeindevertretung, eines/einer Kreistagsabgeordneten,
 - 2. Aussprache und ggfs. Beschlussfassung über die Berichte nach Ziff. 1,
 - 3. Wahl des Ortsvereinsvorstandes und der RevisorInnen,
 - 4. Wahl der Delegierten des Ortsvereins zum Kreisparteitag,
 - 5. Beschlussfassung über Anträge.
- (2) Für die Wahlen gilt die Wahlordnung der SPD.

Ortsvereinsvorstand § 25

- (1) Der Vorstand des Ortsvereins besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau,
 - b) mindestens einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der KassiererIn,

Zusätzlich können gewählt werden:

- d) ein/eine SchriftführerIn,
- e) BeisitzerInnen, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden können.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen sowie über die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder. Die Regelungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, die den bzw. die Vorsitzenden betreffen, gelten für die beiden Vorsitzenden entsprechend.
- (3) Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an, sofern sie nicht gemäß Abs. 1 gewählt sind:
 - a) der/die BürgervorsteherIn und der/die BürgermeisterIn bzw. die entsprechenden StellvertreterInnen, sofern sie Mitglied des Ortsvereins sind,

- b) der/die Vorsitzende der Fraktion in der Gemeindevertretung,
- b) Mitglieder des Bundes-, Land -und Kreistages, die Mitglieder des Ortsvereins oder in seinem Gebiet tätig sind.

Aufgaben des Vorstandes des Ortsvereins § 26

- (1) Der Vorstand leitet den Ortsverein und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung verantwortlich. Sind Stützpunkte vorhanden, so hat er ihre Willensbildung zu berücksichtigen.
- (2) Wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet, so findet § 17 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Vorstand des Ortsvereins sorgt dafür, dass sich in Versammlungen und Arbeitsgemeinschaften ein lebendiges politisches Leben im Ortsverein entfaltet. Durch enge Verbindung mit den Mitgliedern der Fraktion in der Gemeindevertretung und im Kreistag stellt er sicher, dass die Arbeit in den Vertretungskörperschaften den Vorstellungen der Mitglieder, der Verwirklichung der Grundsätze der Partei und dem Wohle der Gemeinde dient.
- **(4)** Der Vorstand kann der Aufnahme neuer Mitglieder binnen Monatsfrist widersprechen. In jeder Hauptversammlung ist über Eintritt, Austritt, Tod und Ausschluss von Mitgliedern zu berichten.
- (5) Jede Versammlung von Mitgliedern und jede Vorstandssitzung, die der Vorbereitung einer Hauptversammlung dient, ist dem Kreisvorstand vorher rechtzeitig anzuzeigen. Die Versammlungen von Arbeitsgemeinschaften und die sonstigen Vorstandssitzungen sollen dem Kreisvorstand angezeigt werden, wenn es nach der Tagesordnung erforderlich ist.

Satzungsänderung § 27

- (1) Diese Satzung kann nur auf einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder geändert oder ergänzt werden. Über solche Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Ortsvereinen gemäß § 10 Abs. 2 bzw. § 13 Abs. 2 zugegangen sind.
- (2) Abweichend vom Absatz 1 kann über einen Antrag auf Änderung oder Ergänzung dieser Satzung nur abgestimmt werden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages es verlangen.

Schlussbestimmungen § 28

- (1) Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gilt das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sowie die Satzung des Landesverbandes der SPD Schleswig-Holstein.
- (2) Diese Satzung tritt unmittelbar nach Verabschiedung in Kraft. Jedoch gilt § 9 Abs. 1 Ziff. 1 nicht für die im Zeitpunkt der Verabschiedung ausgeübten Mandate.

Eutin, 12. Juni 2021

Anisa Wichelmann

-Stellvertretende Kreisvorsitzende-

Niclas Dürbrook -Kreisvorsitzender-	Gabriele Freitag-Ehler -Kreisvorsitzende-
Burkhard Klinke	Beate Müller-Behrens